

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

16. Juli 2025

Nr. 32 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
126/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter – über das Aufgebot einer Sparurkunde; Nr. 3701228292	3
127/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter – über die Kraftloserklärung von Sparurkunden; Nr. 3511099966 und Nr. 3511109690	4
128/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kommunalaufsicht, Büro des Kreistages – über die Bekanntmachung der Hauptsatzung des Kreises Paderborn (08.07.2025)	5 - 16
129/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kommunalaufsicht, Büro des Kreistages – über die Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreiswahlausschusses am 17. Juli 2025, 17:00 Uhr	17
130/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – abgeschottete kommunale Statistikstelle – über die Einrichtung einer abgeschotteten kommunalen Statistikstelle zum 01.07.25	18
131/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; AZ: 66.1.332.1.BL23	19
132/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BIm-SchG hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz) und für 2 WEA hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen in Borchen; AZ: 66.3/40256-25-600	20
133/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau-Grundsteinheim; AZ: 66.3/41368-24-600	21 - 22



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

16. Juli 2025

Nr. 32 / S. 2

134/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit 169 m Nabenhöhe in Bad Wünnenberg – Fürstenberg;
AZ: 66.3/ 40570-25-600 23 - 24

126/2025



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3701228292 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 09.07.2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand

127/2025



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Da die Sparurkunden Nr. 3511099966 und Nr. 3511109690, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 13.03.2025 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 09.07.2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand

128/2025

**Hauptsatzung des Kreises Paderborn
(08.07.2025)**

Präambel

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 in seiner Sitzung vom 07.07.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Name, Sitz und Gebiet
(zu §§ 12 und 14 KrO NRW)**

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Paderborn“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Paderborn.
- (3) Das Gebiet des Kreises Paderborn besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

- | | |
|--------------------|----------------|
| 1. Altenbeken | 6. Delbrück |
| 2. Bad Lippspringe | 7. Hövelhof |
| 3. Bad Wünnenberg | 8. Lichtenau |
| 4. Borcheln | 9. Paderborn |
| 5. Büren | 10. Salzkotten |

**§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
(zu § 13 KrO NRW)**

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
Das rote Kreuz im Schildhaupt auf silbernem Grund deutet auf die Zugehörigkeit des Kreises zum früheren Hochstift Paderborn hin. Der blaue Wellenbalken versinnbildlicht den Wasserreichtum des Kreises. Im silbernen Schild erinnert der rote siebenteilige Rautensparren an die Edelherrn von Büren. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).
- (2) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte und die Verwendung solcher Wappen, die dem Kreiswappen zum Verwechseln ähnlich sind, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung darf nur unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Entscheidung über die Genehmigung, deren Widerruf oder deren Rücknahme obliegt dem Landrat/der Landrätin.
- (3) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen (Anlage 2).
- (4) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben rot und weiß, sie zeigt den Wappenschild des Kreises Paderborn.

§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 4 Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages (zu § 33 Abs. 4 KrO NRW, § 48 Abs. 4 GO NRW)

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat/die Landrätin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

- (2) Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung (Stream) im Internet und der Einstellung eines Mittschnittes in das Internet zulässig. Der Landrat/die Landrätin bestimmt die Internetadresse des Kreises Paderborn, unter der der Stream und der Mitschnitt abgerufen werden können. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW. Vor der Aufnahme sonstiger an der Sitzung Beteiligter, z. B. externer Referenten und Referentinnen, ist zuvor eine schriftliche Einwilligung einzuholen. Der Landrat/die Landrätin bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat/die Landrätin die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Sätze 3 - 4 entsprechend. Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

Näheres, insbesondere die anderweitige Verwendung von Sitzungsmitschnitten, regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter/innen der Presse und des Rundfunks können durch den Landrat/die Landrätin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Sätze 2 – 4 entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 – 3 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

**§ 5 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
(zu § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW)**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und/ oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt (z. B. E-Mail), erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Näheres regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.

**§ 6 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
(zu § 41a KrO NRW, § 58a GO NRW)**

- (1) Ausschüsse des Kreistages dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Kreisausschuss, den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Näheres regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.

**§ 7 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen
(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, 30-32 GO NRW)**

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,

3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden; Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse sind dazu verpflichtet, die über das Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellten Informationen (insbesondere Einladungen, Vorlagen, Änderungen) regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

§ 8 Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin (zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 9 Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/innen vertreten sich untereinander in einer durch den Kreistag beschlossenen Reihenfolge.
- (3) Der Landrat/die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

**§ 10 Ausschüsse
(zu § 41 KrO NRW)**

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

**§ 11 Akteneinsicht
(zu § 26 KrO NRW)**

Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

**§ 12 Aufwandsentschädigungen
(zu §§ 30 und 31 KrO NRW i.V.m §§ 45, 46, 133 Abs. 5 GO NRW)**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale (Teilpauschale) und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.

Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

Wird das Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.

- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.

Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied des Kreistages, das den Vorsitz in der Ausschusssitzung führt, eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes.

Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.

- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsmitglieder, für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen höchstens für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzung gelten außerdem solche, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Einladung, das Stattfinden der Sitzung sowie die teilnehmenden Personen sind dem Büro des Kreistages gegenüber vom jeweils Verantwortlichen glaubhaft zu machen.
- (6) Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den vorgenannten Regelungen erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen.

Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen.

- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Dienstreisen gelten durch den Kreistag generell als genehmigt, soweit sie im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich sind und sich auf das Gebiet des Kreises Paderborn beschränken. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.

Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

**§ 13 Verdienstausschlag
(zu §§ 29, 30 KrO NRW i.V.m §§ 45, 46 und §133 Abs.5 GO NRW)**

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreis Ausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen).
Der Anspruch besteht auch im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode. Er ist außerdem bei mehrtägigen Veranstaltungen auf maximal 4 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in einem Jahr begrenzt. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben einen Anspruch auf den durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangenen Arbeitsverdienst aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes in Höhe von 13 EUR, es sei denn, dass ersichtlich kein Nachteil entstanden ist. Die Verdienstausschlagentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84 EUR pro Stunde nicht überschreiten. Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben beim Ersatz des Verdienstausschlages außer Betracht.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktagen im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz für die Dauer der Ausübung des Mandats.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen (s. § 14 SGB XI). Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

Die Entschädigung erfolgt nicht für die Zeiträume, für die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 geleistet werden oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

- (6) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 11 Abs. 1 - 5 geltend gemacht werden, wird kein Ersatz des Verdienstauffalls geleistet.

**§ 14 Verträge
(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)**

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit dem Landrat/der Landrätin und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.

**§ 15 Geschäfte der laufenden Verwaltung
(zu § 42 KrO NRW)**

Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

**§ 16 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte
(zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW, § 50 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW NRW)**

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:
 - a) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
 - b) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 250.000 EUR
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

**§ 17 Personalangelegenheiten
(zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)**

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG NRW) zu treffen sind, werden auf den Landrat/die Landrätin übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (3) Die beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie die Entscheidungen über Einstellung, Änderung der Eingruppierung/Vergütung und Entlassung; nach beamtenrechtlichen Bestimmungen auszustellende Urkunden und Anstellungsverträge unterzeichnet die Landrätin/der Landrat.

**§ 18 Gleichstellungsbeauftragte
(zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Kreisverwaltung und wirkt bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes sowie bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer haben oder haben können.

Ihre Mitwirkung bezieht sich auch auf personelle, organisatorische und soziale Maßnahmen sowie auf Planungsvorhaben, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigtenverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Kreisverwaltung sind. Zu ihren Aufgaben gehören außerdem die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.

- (2) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

**§ 19 Anregungen und Beschwerden
(zu § 21 KrO NRW)**

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform (§ 126b BGB) mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für das Verfahren zur Behandlung von Petitionen i. S. d. Art. 17 GG finden die § 19 Abs. 1 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 2 - 7 sinngemäß Anwendung.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Paderborn fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Paderborn fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

- (5) Dem Petenten/der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

§ 20 Bekanntmachungen

(zu § 5 Abs. 5 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn unter

<http://www.kreis-paderborn.de>

vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt für den Kreis Paderborn“ hingewiesen.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Schaukasten, welcher sich im Eingangsbereich des A-Gebäudes des Kreishauses Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14 befindet, oder durch Flugblätter, unterrichtet.

§ 21 Bußgeldvorschriften

(zu § 5 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung keine oder falsche Auskunft über seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse gibt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 12 Abs. 5 S. 4 dieser Satzung falsche Angaben macht.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 13 Abs. 2 S. 4 und Abs. 4 dieser Satzung falsche Angaben macht.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den vorgenannten Fällen bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro und in den Fällen, in denen die Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen wurde, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

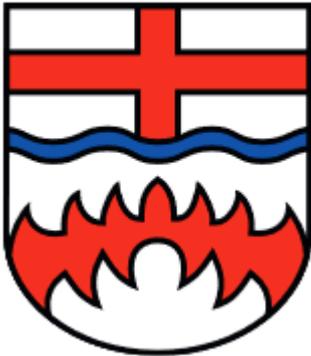
§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Paderborn vom 20.12.2017 in der Fassung vom 28.11.2023 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 2 (1) der Hauptsatzung

Das Wappen des Kreises Paderborn



Anlage 2

zu § 2 (3) der Hauptsatzung

Das Dienstsiegel des Kreises Paderborn



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW angeordnet, die am 07.07.2025 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Fassung der Hauptsatzung des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Hauptsatzung des Kreises Paderborn vom 07.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten gemäß § 5 Abs 6 KrO NRW seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Hauptsatzung ist in digitaler Form unter der Internetadresse https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/politik/kreistag/ abrufbar.

Paderborn, den 08.07.2025

gez.
Christoph Rüther
Landrat

129/2025

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 14. September 2025

Am Donnerstag, den 17. Juli 2025, 17.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal – Raum-Nr.: A.01.09 – des Kreishauses, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, eine Sitzung des Wahlausschusses für den Kreis Paderborn statt.

Es erfolgt eine Erweiterung der bestehenden Tagesordnung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 des Kreises Paderborn vom 18.06.2025 unter Nr. 113/2025). Er werden folgende Punkte behandelt :

1. Zulassung der Wahlvorschläge für die Landrats- und Kreistagswahl am 14. September 2025.
2. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages zur Kandidatur als Bürgermeister in der Stadt Paderborn

Die Sitzung ist öffentlich, zu ihr hat jedermann Zutritt.

Paderborn, 15.07.2025

Wahlleiterin des Kreises Paderborn

gez.

Dez. A. Mühlenhoff

130/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Gemäß § 8 Abs. 4 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Einrichtung einer abgeschotteten kommunalen Statistikstelle zum 01.07.25 für den Kreis Paderborn angezeigt.

Entsprechend der Vorgaben aus § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) in Verbindung mit § 12 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Statistikstelle räumlich, organisatorisch und personell von der übrigen Verwaltung getrennt.

Das Personal ist schriftlich auf das Statistikgeheimnis verpflichtet worden und ist mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen vertraut.

Christoph Rüter
Landrat

131/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.1.332.1.BL23

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
UVPG)

zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Strothe im Stadtgebiet von Bad Lippspringe
– Nord (Stationierung 10+650 bis 10+830)

Die Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, beantragt für die Grundstücke in der Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 28, Flurstück 164 und Flur 31, Flurstück 1688 eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. ökologische Verbesserungsmaßnahme an der Strothe ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben benannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 5 und 7 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind. Aus v.g. Grund sind keine Argumente erkennbar, an denen festgemacht werden könnte, dass von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Mithin wird entschieden, dass von einer standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 5 und 7 UVPHG abgesehen werden kann. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.

Bröckling

132/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40256-25-600

**Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz) und für 2 WEA hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen in Borchten. Davon sollen 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E- 175 EP5 E1 und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 errichtet und betrieben werden.

Die Bürgerwind Borchten GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Straße 21, 33178 Borchten, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz) für 3 Windenergieanlagen und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz für 2 Windenergieanlagen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen in Borchten – Etteln und Borchten – Kirchborchten.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die einzige aus diesem Antrag hervorgehende Umweltbelastung durch die Turbulenzauswirkungen auf Sachgüter kann durch entsprechende sektorielle Abschaltungen sicher vermieden werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

Bröckling

133/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41368-24-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau-Grundsteinheim (WEA 21)

Antragstellerin: Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstraße 4, 33165 Lichtenau

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Planungsgemeinschaft Hassel GmbH mit Bescheid vom 20.05.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA 21) in Lichtenau, Gemarkung Grundsteinheim, Flur 1, Flurstücke 111, 97 und 29, erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserwirtschaftsrechts und der zivilen Luftüberwachung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie LWL-Archäologie für Westfalen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

17.07.2025 bis einschließlich 30.07.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Brökling

134/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/ 40570-25-600

Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 mit 169 m Nabenhöhe in Bad Wünnenberg – Fürstenberg (WEA 5)

Antragstellerin: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 07.07.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.2 mit 162 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 162 m, sowie einer Nennleistung von 6.200 kW erteilt wurde. Die geplante Windenergieanlage sollen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 14, Flurstücke 1 und 2 errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

17.07.2025 bis einschließlich dem 30.07.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buerger-service/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Bröckling